



Reglement für das Alterswohnheim Thayngen (Im Weiteren AWHT genannt)

vom 24. August 2006

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen sind im vorliegenden Reglement nicht geschlechtsneutral formuliert. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gilt das Reglement ohne unterschied für Männer und Frauen.

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz Das AWHT steht betagten Einwohnern der Gemeinde Thayngen und den Vertragsgemeinden zur Verfügung. Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, können gemäss Taxordnung Artikel 9. auch auswärtige Heimbewohner aufgenommen werden.

Art. 2

Zweck Dieses Reglement bestimmt die Betriebsorganisation und das Zusammenleben im Heim. Es ist für alle im Heim lebenden und arbeitenden Personen verbindlich.

II. Organisation

Art. 3

Aufsicht ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Führung des Heimes aus. Der Sozialreferent (Präsident der Betriebskommission) ist für die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

Betriebskommission ² Die Betriebskommission ist Bindeglied zwischen der strategischen und operativen Führungsebene und wirkt vorwiegend beratend.

Heimleitung ³ Für die operative Führung des Heimes ist die Heimleitung verantwortlich.

Art. 4

Be-schwerde Klagen über Mitbewohner oder über Angestellte sind an die Heimleitung zu richten. Bewohnern sowie dem Personal steht in allen das Heim betreffenden Angelegenheiten das Recht der Beschwerde an den Sozialreferenten zu.

Art. 5

Rechtliche Grundlagen Der Aufenthalt im AWHT richtet sich nach dem vorliegenden Reglement, der Hausordnung, der Taxordnung und dem Heimvertrag.

Art. 6

Von den Bewohnern wird eine Heimtaxe erhoben. Diese wird in der Taxordnung vom Gemeinderat festgelegt, Taxordnung d.h. periodisch der Teuerung und entsprechend den betrieblichen Erfordernissen angepasst.

Art. 7

Haus-ordnung Die Betriebskommission erlässt eine Hausordnung, in der weitere Regeln des Zusammenlebens im Heim festgelegt sind.

III. Ein- und Austritt

Art. 8

¹ Die Heimleitung nimmt die Anmeldungen entgegen. Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung in Ab-sprache mit der Pflegedienstleitung. Aufnahme

² Nicht aufgenommen werden, nach Beurteilung durch den Heim-arzt, Personen, die an einer gefährlich ansteckenden Krankheit leiden oder deren Gebrechen ein Zusammenleben im Haus stören würden. In Zweifelsfällen richtet sich die Aufnahmezuständigkeit nach dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz.

Heim- vertrag	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Heimleitung schliesst mit jedem Bewohner einen Heimvertrag ab. Im Anhang zum Heimvertrag werden der belegte Heimplatz (Zimmerkategorie / Bett) sowie die in Anspruch genommenen Dienstleistungen festgehalten. Dieser wird laufend den aktuellen Verhältnissen angepasst.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung oder Reservation eines bestimmten Zimmers oder Bettes.</p>
Vertrags- dauer	<p>Art. 10</p> <p>Der Heimvertrag wird in der Regel unbefristet abgeschlossen. Befristete enden mit Ablauf der Frist (z.B. Ferienaufenthalte). Bei unbefristeten Verträgen gelangt Artikel 11 zur Anwendung.</p>
Beendung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Vertrag mit dem Heim kann beidseitig auf das Ende eines jeden Monats mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Bewohner haben ihre Kündigung an die Heimleitung zu richten.</p> <p>² Im Todesfall kommt Art. 11. der Taxordnung zur Anwendung.</p>
<p>IV. Rechte und Pflichten der Bewohner</p>	
Heiminfra- struktur	<p>Art. 12</p> <p>Das Heim trägt nebst den Pflichten analog einem Vermieter dafür Sorge, dass die für einen Heimaltag notwendigen unabdingbaren Infrastrukturen in gutem Zustand sind.</p>
Dienst- leistungen	<p>Art. 13</p> <p>Nebst Infrastruktur sorgt das Heim für angepasste, vollwertige Ernährung, Pflege, Betreuung, Wäsche und Reinigung.</p> <p>Die Kosten für Extraleistungen sind in der Taxordnung geregelt und im Anhang zum Heimvertrag aufzulisten.</p>
Arzt- leistungen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Grundsätzlich besteht im AWHT freie Arztwahl.</p> <p>² Der Gemeinderat wählt einen Heimarzt in die Betriebskommission, welcher die Heim- und Pflegedienstleitung in medizinisch relevanten Fragen der Betriebsführung berät und insbesondere für die Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes verantwortlich ist und die pharmazeutische Versorgung sowie die Massnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung überwacht.</p> <p>³ Der Heimarzt stellt in Absprache mit der Heimleitung und der Pflegedienstleitung sowie allfällig weiteren involvierten Ärzten sicher, dass die Deklaration der Pflegebedürftigkeit von Heimbewohnern gegenüber den Sozialversicherungen und dem Kanton korrekt erfolgt.</p> <p>⁴ Die Kosten für ärztliche Behandlung, Medikamente, Spezialbehandlungen und Pflegeleistungen sowie die Kranken- und Unfallversicherungsprämien gehen zulasten der betroffenen Bewohner beziehungsweise der zuständigen Krankenkasse.</p>
Pflege- leistungen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Vermag eine interne Umplatzierung das Wohlbefinden im Heim zu optimieren, so ist die Heimleitung auch ohne Einwilligung der betroffenen Person befugt, eine Bewohnerverlegung nach erfolgter Information an den Arzt und an die nächststehenden Angehörigen vorzunehmen.</p> <p>² Die Verlegung eines Bewohners in eine Krankenanstalt erfolgt auf Anordnung des Arztes. Die Kosten der Einweisung gehen zulasten des Patienten.</p> <p>³ Während der krankheitsbedingten Abwesenheit erfährt der Pensionspreis eine Reduktion, die Einzelheiten regelt die Taxordnung.</p>
Einhaltung der Haus- ordnung	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Bewohner haben die Hausordnung einzuhalten.</p> <p>² Nach Möglichkeit werden die individuellen Lebensgewohnheiten des Heimbewohners, wie Ess- und Trinkgewohnheiten, die persönlichen Gewohnheiten in Bezug auf Körperhygiene und Bekleidung, beachtet und berücksichtigt.</p> <p>³ Das Heim behält sich vor, für die Aufrechterhaltung der Hausordnung und einer gemeinverträglichen Hygiene nötigenfalls durch Anordnung der entsprechenden Dienstleistungen gemäss Art. 13 zu sorgen.</p>

Art. 17

¹ Die Heimtaxe wird jeweils auf Ende Monat fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach dem Lastschriftverfahren. Bei dreimaligem Verzug der Zahlung erfolgt eine Betreibung, bei sechsmaligem Verzug kann die Kündigung ausgesprochen werden.

² Im Pensionspreis sind alle Nebenkosten enthalten, wie Heizenergie, Strom, Wasser, Entsorgung, Radio/TV-Anschluss. Die Verrechnungen von Extraleistungen regelt die Taxordnung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18

¹ Das am 31. Mai 1995 von der Betriebskommission erlassene und am 13. Juni 1995 vom Gemeinderat zur Kenntnis genommene Reglement der Betriebskommission des AWHT wird aufgehoben.

² Im Sinne einer weitgehendst autonomen Betriebsführung sind besondere Anstellungsbedingungen für Arbeitnehmer des AWHT im Nachtrag vom 24. August 2006 des Anstellungs- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde Thayngen vom 04. Juni 2002 geregelt.

Art. 19

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. September 1992 und tritt nach Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 1. Oktober 2006 in Kraft. Inkraft-
setzung

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Bernhard Müller

Der Gemeindeschreiber:
Nikolaus Bättig

Vom Einwohnerrat genehmigt am 24. August 2006

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident:
Gabriel Moser

Der stv. Aktuar:
Nikolaus Bättig